

Gebührenordnung für die Benutzung der Kelter der Stadt Oberriexingen

§ 1 Benutzungsverhältnis / Gebührenschuldner

Die Stadt Oberriexingen erhebt für die Benutzung der städtischen Kelter privatrechtliche Gebühren.

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenhöhe

Für die Überlassung der Kelter werden die in §§ 5 und 6 festgelegten Gebühren berechnet. Die Gebühren gelten für eine Veranstaltung.

§ 3 Kautions

Für die Überlassung der Kelter an Private Veranstalter wird eine Kautions von 200,-- DM (100,-- EUR) berechnet.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Stadtverwaltung auf Verlangen einen Kostenzuschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu entrichten.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Private Veranstaltungen sollen nur ausnahmsweise in der Kelter durchgeführt werden und sind im Einzelfall durch den Bürgermeister zu genehmigen.
2. Für die private Benutzung der Kelter ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von **130,00€** je Veranstaltung zu entrichten.
3. Für die Nutzung der Kelter durch die örtlichen Vereine wird eine Benutzungsgebühr (Kostenpauschale) von **25,00€** je Veranstaltung erhoben.
4. Für die Benutzung der Stühle und Tische in der Kelter wird eine Benutzungsgebühr von **15,00€** je Veranstaltung erhoben.
5. Sonstige Nutzungen werden aufgrund spezieller Regelungen zugelassen, wobei ein angemessenes Entgelt zu erheben ist.

§ 6 Kelterbetrieb

1. Pro Zentner Mostobst **7,-- DM (3,50 EUR).**

2. Die Keltergebühren sind sofort nach der Nutzung in bar an den Keltermeister zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 12.07.2001 in Kraft, die Änderung am 01.01.2004. Die Euro-Beträge treten am 01.01.2002 in Kraft.

Die bisherige Gebührenordnung vom 22.07.1997 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der neuen Gebührenordnung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung wird nach § 4 Abs. 4. u. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Gebührenordnung gegenüber der Stadt / Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Gebührenordnung verletzt worden sind.

Oberriexingen, den 03.09.2004

gez. Baur, Bürgermeister